

„Nicht in menschlicher Obhut lebende Hauskatzen sind nach der herrschenden Meinung sowie nach der herrschenden verwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung als Fundtiere i.S.d. §§ 965 ff. BGB anzusehen und nicht als wild lebende, „herrenlose“ Tiere i.S.v. § 960 BGB.

Die entsprechende Auslegung der entsprechenden Gesetze wird vor allem durch die verwaltungsgerichtliche Rechtsprechung klargestellt. Von vorrangiger Bedeutung ist für die Verwaltung insoweit insbesondere die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts. Dieses stellte mit Urteil vom 26.04.2018 (Az. 3 C 24.16) fest, dass die Dereliktion eines Tieres, die gegen das tierschutzrechtliche Aussetzungsverbot (§ 3 Satz 1 Nr. 3 TierSchG) verstößt, nach § 134 BGB nichtig ist. Im Falle der Nichtigkeit einer Dereliktion führt dies dazu, dass die Anwendbarkeit des Fundrechts nach §§ 965 BGB ff. zu bejahen ist. Diese Entscheidung ist nicht die einzige gerichtliche Entscheidung, die sich mit entsprechenden Fragestellungen beschäftigt. Auf allen Ebenen der Verwaltungsgerichtsbarkeit wurden bereits Entscheidungen zum Begriff des Fundtiers und zur Abgrenzung zum wild lebenden, „herrenlosen“ Tier getroffen. Insoweit bietet die folgende Darstellung einen Überblick zur Orientierung.

Fundtiere i.Sd §§ 965 ff. BGB sind verlorene oder entlaufene Tiere, die nicht offensichtlich herrenlos sind und die von einer Person aufgegriffen und an sich genommen werden, die nicht zuvor Eigentum oder Besitz an dem Tier hatte (vgl. OVG Lüneburg, Urteil vom 23.04.2012 - 11 LB 267/11). Das VG Köln stellte insoweit mit Urteil vom 17.7.2019 (Az. 21 K 12337/16) fest, dass für das Merkmal „nicht herrenlos“ bereits ausreiche, dass Eigentum an einer besitzlosen Sache nicht mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann (vgl. insoweit auch Hirt/Maisack/Moritz/Felde, Kommentar zum TierSchG, 4. Auflage 2023, Einleitung Rn. 116 m.w.N. u.a. bei VG Saarlouis Urt. v. 24.4.2013 – 5 K 593/12). Die Anforderungen, die Gerichte aufzustellen, um eine Herrenlosigkeit bei entsprechenden Tieren zu bejahen, sind daher sehr hoch.

Anders als die seltenen Wildkatzen sind alle „Hauskatzen“ – unabhängig davon, ob sie in häuslicher Gemeinschaft mit Menschen leben oder nicht – als „Haustier“ zu bewerten. Auch eine Katze, die nicht unmittelbar einem konkreten Menschen als Halter oder sonstige Bezugsperson zugeordnet werden kann, ist allein aufgrund ihrer Genetik und Zuchtmerkmale somit ein „Haustier“. Dem steht auch nicht entgegen, dass Katzen gelegentlich herumstreunen bzw. verwildern (vgl. insoweit VGH Kassel, Beschluss vom 23.11.2017 - 2 A 890/16 und VG Stuttgart, Urteil vom 16.12.2013 - 4 K 29/13). Bezuglich Katzen stellte das VG Gießen mit Urteil vom 16.2.2017 (Az. 4 K 3594/16.GI) ausdrücklich fest, dass „im Zweifelsfall aufgefundene Haustiere aus Gründen des Art. 20a GG zunächst als Fundtiere zu betrachten“ sind. Ebenso bewertet dies das VG Schwerin mit Urteil vom 15.6.2017 (Az. 7 A 1900/14). Danach sei im Hinblick auf Art. 20a GG von einer Vermutung des Abhandenkommens des Tieres aus menschlichem Besitz auszugehen. Ebenso kann insoweit auf das Urteil des VG Koblenz vom 13.9.2017 (Az. 2 K 533/17.KO) verwiesen werden: „Es stellt vielmehr die Regel dar, dass freilaufende Katzen grundsätzlich nicht herrenlos sind“. Nach dieser und der o.g. Rechtsprechung wird man nur in seltenen, vereinzelten Ausnahmefällen feststellen können, dass eine Katze herrenlos ist (vgl. insoweit auch Hirt/Maisack/Moritz/Felde, Kommentar zum TierSchG, 4. Auflage 2023, Einleitung Rn. 116b).

Wesentlich ist insoweit, dass sich diese rechtliche Bewertung sich nicht nur auf Katzen bezieht, die bislang unmittelbar einen Menschen zugeordnet werden konnten. Als Fundtiere gelten auch Jungtiere, welche erst nach dem Besitzverlust am Muttertier oder nach der Fundaufnahme des Muttertieres geboren werden und deren Zeugung unstreitig vor der Fundaufnahme erfolgt ist. An diesen Katzen setzt sich das Eigentum am Muttertier gemäß § 953 BGB iVm § 99 BGB fort (vgl. insoweit Landesbeauftragte für Tierschutz BW 2012, I, unter Hinweis auf die ‚Gemeinsame Empfehlung‘ DTBI. 2011, 1104 (1105)). Dies entspricht auch der Rechtsprechung der Verwaltungsgerichtsbarkeit. Zwar legte der VGH Kassel mit Beschluss vom 23.11.2017 (Az. 2 A 890/16) dies einschränkend aus, allerdings stellte er damals auch fest: „Nach § 90a S. 1 BGB sind Tiere keine Sachen, aber nach § 90a S. 3 BGB sind die für Sachen geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden, soweit nicht etwas

anderes bestimmt ist. Dazu gehören unstreitig die zivilrechtlichen Vorschriften über das Eigentum, so dass an den ausgesetzten Elterntieren ursprünglich Eigentum bestand. (...) Der Eigentümer des Muttertiers (wird) nach der Geburt des Jungtiers auch dessen Eigentümer. Dies folgt aus §§ 953, 99 BGB. Danach gehören die Erzeugnisse einer Sache auch nach der Trennung dem Eigentümer der Sache, soweit sich nicht aus den §§ 954–957 BGB ein anderes ergibt. Dies gilt auch für Junge des Muttertiers.“ Bezuglich dieser Fragestellung entschied insbesondere auch das Bundesverwaltungsgericht mit seinem Urteil vom 26.4.2018 (Az. 3 C 24.16): „Wird etwa ein trächtiges Tier ausgesetzt, so ist das sich an den Jungtieren fortsetzende Eigentum, § 953 BGB, Anknüpfungspunkt der tierschutzrechtlichen Verantwortung für diese Tiere. Es besteht kein Grund dafür, den Eigentümer in irgendeiner Weise aus seiner Verantwortung zu entlassen.“

Nach der herrschenden Meinung und Rechtsprechung ist somit die Fundtiereigenschaft bei entsprechenden Hauskatzen als der Regelfall zugrunde zu legen. Dies umfasst bei Anwendung der zivilrechtlichen Regelungen entsprechend der oben genannten Urteile auch sämtliche Abkömmlinge von ehemals in menschlicher Obhut lebenden Haustieren, auch wenn diese Abkömmlinge schon nicht mehr in menschlicher Obhut geboren wurden (Vgl. insoweit auch Hirt/Maisack/Moritz/Felde, Kommentar zum TierSchG, 4. Auflage 2023, Einleitung Rn. 116e).

Für die Praxis hat diese Einstufung als Fundtier folgende Konsequenz: Der Finder, der den Empfangsberechtigten eines gefundenen Tieres (d.h. den letzten Besitzer und den Eigentümer) nicht kennt, muss den Fund gemäß § 965 Abs. 2 BGB der Fundbehörde (also der für den Fundort zuständigen Gemeindeverwaltung) anzeigen. Nach § 967 BGB ist er berechtigt und auf Anordnung verpflichtet, das Tier an sie abzuliefern. Die Gemeindeverwaltung ihrerseits ist verpflichtet, die Verwahrung des Tieres nach § 966 Abs. 1 BGB in einer Weise, die den Anforderungen des § 2 TierSchG genügen muss, entweder selbst vorzunehmen, oder eine andere Institution (meist Tierheime) damit zu beauftragen (vgl. dazu Hirt/Maisack/Moritz/Felde, Kommentar zum TierSchG, 4. Auflage 2023, Einleitung Rn. 116b, 117 m.w.N. bei BVerwG NJW 2018, 3125; OVG Münster NJW 2016, 3673; VGH München Urt. v. 27.11.2015 – 5 BV 15.1284).

Die zuständige Fundbehörde kann und darf sich ihrer Verpflichtungen nicht dadurch entledigen, dass sie davon ausgeht, für aufgefundene Katzen nicht zuständig zu sein. Die Zuständigkeit besteht, auch ohne dass die Behörde dies anerkennt. Zieht sich die Behörde auf den Standpunkt zurück, dass eine gefundene Katze nicht als Fundtier, sondern als herrenloses Tier zu behandeln ist, so hat sie dieser Entscheidung die von ihr vorgefundenen Tatsachen zugrunde zu legen und fachlich zu vertreten. Im Falle eines etwaigen Gerichtsverfahrens zeigt die o.g. Rechtsprechung, dass entsprechende Entscheidungen der Behörden regelmäßig rechtlich nicht haltbar waren. Kommt die Behörde ihrer gesetzlichen Verpflichtung nicht nach, kommt in Betracht, dass Bürgerinnen und Bürger i.S.e. öffentlich-rechtlichen Geschäftsführung ohne Auftrag die Handlungen vornehmen, die von der Behörde vorzunehmen wären. So können sie die Tiere bspw. selbst beim Tierheim abgeben. Mit der Ernährung, Pflege und Unterbringung von Fundtieren und deren medizinischer Versorgung nimmt der Träger des Tierheims, das das Fundtier aufgenommen hat, eine öffentliche Aufgabe der Gemeinde wahr und kann dafür einen Aufwendungsersatzanspruch wegen der anfallenden Ernährungs-, Pflege- und Unterbringungskosten einschl. der Kosten für notwendige tierärztliche Versorgungs- und Vorbeugemaßnahmen haben. Anspruchsgrundlage ist entweder ein mit der Gemeinde vorher geschlossener Vertrag, oder – wenn die Gemeinde nicht schon mit einem anderen Tierheim einen solchen Vertrag abgeschlossen hast und auch nicht bereit und in der Lage ist, Fundtiere in eigenen Einrichtungen unterzubringen und entsprechend den Anforderungen des § 2 TierSchG zu versorgen – ein Anspruch aus sog. Geschäftsführung ohne Auftrag, nach §§ 677 ff. BGB, die im öffentlichen Recht entsprechend anwendbar sind (Hirt/Maisack/Moritz/Felde, Kommentar zum TierSchG, 4. Auflage 2023, Einleitung Rn. 116b, 117). Insoweit kann beispielhaft auf das o.g. Urteil des VG Stuttgart vom 16.12.2013 (Az. 4 K 29/13) verwiesen werden. Darin stellte das Gericht ausdrücklich für Katzen fest, selbst eine Verwilderung einer Katze der Einstufung als Haustier nicht entgegensteht, und dass die

Behörde zur Kostenerstattung im konkreten Fall verpflichtet war. Der Einstufung als Fundtier stand auch nicht die von der Behörde vertretene Auffassung entgegen, dass es sich um ein herrenloses Tier handle, weil die Katze weder einen Chip noch eine Tätowierung aufwies, weshalb keine Kostentragungspflicht für die Gemeinde bestünde. Dieser Argumentation konnte sich das VG Stuttgart nicht anschließen; eine Kennzeichnung mag zwar der Vereinfachung dienen, ist aber keine Voraussetzung zur Bewertung als Fundtier.“

Stefan Jerzembek

Hessisches Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

- Landesbeauftragte für Angelegenheiten des Tierschutzes -

Mainzer Straße 80

65189 Wiesbaden

Tel.: +49 (0) 611 / 815 - 1094

E-Mail: Stefan.Jerzembek@umwelt.hessen.de

Internet: www.tierschutz.hessen.de

HESSEN



Hessisches Ministerium für Umwelt,
Klimaschutz, Landwirtschaft und
Verbraucherschutz